

ZBB 2005, 375

BGB § 812

Direktkondiktion der einen Überweisungsauftrag verfälschenden Überweisungsbank gegen den Zahlungsempfänger

BGH, Urt. v. 21.06.2005 – XI ZR 152/04 (OLG Karlsruhe), ZIP 2005, 1448 = BKR 2005, 372 = WM 2005, 1564

Amtlicher Leitsatz:

Eine Überweisungsbank, die einen Überweisungsauftrag verfälscht, indem sie das vom Auftraggeber angegebene Empfängerkonto durch ein anderes ersetzt, erlangt durch die Ausführung des verfälschten Auftrags einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger.